



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Umweltrecht**

Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Stellungnahme Nr.: 45/2026

Berlin, im Juli 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum (Berichterstatterin)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Unangemessen kurze Stellungnahmefrist

Die Frist für die Stellungnahme genügt – abermals – den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verbändebeteiligung nicht. Die Entwürfe sind den Verbänden am Donnerstag, 2. Juli 2026 nach Dienstschluss zugeleitet worden und die Frist endet bereits am Montag, 6. Juli 2026, 13:00 Uhr. Bei dazwischenliegendem Wochenende verbleiben damit faktisch rund 1,5 Arbeitstage, um zwei umfangreiche Artikelrechtsakte – ein Gesetz mit Änderungen von neun Stammgesetzen und eine Verordnung mit Änderungen bzw. Neuschaffung von neun Verordnungen – in teils hochkomplexer Materie (Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutz, Wasserrecht, Deponierecht) fachlich zu prüfen und zu bewerten.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht eine rechtzeitige und angemessene Beteiligung der Fachkreise und Verbände vor. Für die Ausarbeitung exekutiver, allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften verlangt zudem Art. 8 der Aarhus-Konvention eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung und setzt hierfür „ausreichende Zeit“ voraus. Die hier gesetzte Frist unterschreitet diese Erfordernisse ersichtlich.

In der Kürze der Zeit ist es uns daher nur möglich, cursorisch auf die folgenden Aspekte hinzuweisen.

II. Inhaltliche Stellungnahme zu ausgewählten Einzelfragen

1. Einschränkung der Jedermann-Beteiligung im BlmSchG (Art. 3 Nr. 1)

§ 10 Abs. 3 Satz 8 BlmSchG soll dahin geändert werden, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist nur noch die „von dem Vorhaben betroffene“ Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann. Die im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren bislang bestehende Jedermann-Beteiligung wird damit – in Anlehnung an das Fachplanungsrecht (§ 73 Abs. 4 VwVfG) – auf die betroffene Öffentlichkeit zurückgeschnitten.

Ob die Beschränkung auf die betroffene Öffentlichkeit mit der Aarhus-Konvention vereinbar ist, bedarf vertiefter Prüfung.

Es handelt sich in erster Linie um eine rechtspolitische Frage, wie weit der Kreis der Einwendungsberechtigten zu ziehen ist. Für eine maßvolle Begrenzung spricht, dass die Zahl – auch KI-gestützter – Masseneinwendungen zunimmt und die Beschränkung auf die Betroffenen und die anerkannten Vereinigungen fachlichen Input nicht in nennenswertem Umfang entfallen lassen dürfte. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass anerkannte Umweltvereinigungen ihr Beteiligungsrecht nach der Entwurfsfassung erst über den Umweg einer eigenen Betroffenheit herleiten müssten (vgl. S. 46 der Begründung). Wir regen an, anerkannte Umweltvereinigungen – wie in § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG – ausdrücklich als einwendungsberechtigt zu benennen.

2. Verzicht auf die Weiterleitungspflicht (Art. 3 Nr. 2)

Die vorgesehene Streichung der Pflicht der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BlmSchG g. F.), wird nicht befürwortet. Der Antragsteller benötigt die Stellungnahmen, um eventuellen Änderungsbedarf aufgrund behördlicher Stellungnahmen einschätzen zu können. Ein Entfall der Weiterleitungspflicht würde auch nicht den erwarteten (S. 46 des Referentenentwurfs)

Beschleunigungseffekt entfalten, da die Weiterleitung keinen nennenswerten Aufwand verursacht; zu befürchten ist eher eine Verfahrensverzögerung, weil der Zugang zu den Stellungnahmen dann über Akteneinsichts- bzw. Informationszugangsgesuche gesucht wird.

3. § 24 Abs. 1 Satz 3 – Verweis statt Inhaltswiedergabe.

Die zusammenfassende Darstellung darf künftig auf im UVP-Portal zugängliche Unterlagen verweisen, eine Inhaltswiedergabe sei „nicht notwendig“. Die zusammenfassende Darstellung ist das zentrale Syntheseinstrument der UVP. Wird sie zum Verweisverzeichnis, verliert sie ihre Funktion als aus sich heraus nachvollziehbares Dokument. Hierdurch würden Transparenz und gerichtliche Überprüfbarkeit der Umweltbewertung geschwächt und der Rechercheaufwand auf die Öffentlichkeit verlagert. Daher muss sichergestellt werden, dass die zusammenfassende Darstellung den Inhalt nach Absatz 1 Nrn. 1. bis 4 auch selbständig wiedergibt und Verweise nur maßvoll und ergänzend erfolgen dürfen

4. Anlage 1 Nr. 19.8.2 – Wasserfernleitungen

Die standortbezogene Vorprüfung soll künftig unterhalb von 5 km Leitungslänge vollständig entfallen. Die pauschale Annahme, unterhalb dieser Schwelle bestünden „generell keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“, ist unionsrechtlich jedenfalls angreifbar. Reine Längenschwellen sind mit der UVP-Richtlinie unvereinbar, wenn aufgrund der Art, Größe oder des Standorts von Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie; vgl. EuGH, Rs. C-392/96 – Kommission/Irland). Hier sehen wir bei der Anhebung des Schwellenwerts eine Grenze erreicht. Auch kurze Leitungen können erhebliche Umweltauswirkungen haben, bspw. wenn sie durch ein sensibles Gebiet geführt werden sollen. Für diese Fälle würde künftig das Screening fehlen.

5. Wasserhaushaltsgesetz (Art. 5)

Die Aufnahme des naturnahen Landschaftswasserhaushalts als Bewirtschaftungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und in den Unterhaltungskatalog (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) sowie die Erleichterung der Moor Wiedervernässung (§ 34 Abs. 4 – im Text unzutreffend als „Abs. 3“ bezeichnet) sind im Grundsatz zu begrüßen.

Nach § 70 Abs. 5 WHG des Referentenentwurfs soll im einstweiligen Rechtsschutz die Antrags- und Begründungsfrist für Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen von Hochwasser- und Küstenschutzbauten mit angeordnetem Sofortvollzug nur noch binnen eines Monats gestellt und begründet werden können. Dass für den Eilantrag überhaupt eine Begründungsfrist vorgesehen wird, ist für sich genommen nicht zu beanstanden; das Fehlen einer solchen Frist ist im System des einstweiligen Rechtsschutzes eher der Fremdkörper. Auch der gewählte Anwendungsbereich – Bauten des Hochwasser- und Küstenschutzes – gibt zu grundsätzlicher Kritik keinen Anlass. Anzumerken bleibt lediglich, dass derartige Fristbindungen eine Beschleunigung zulasten des Antragstellers bewirken und im Lichte von Art. 19 Abs. 4 GG maßvoll gehandhabt werden sollten.

6. Artenschutz im BNatSchG (Art. 9)

§ 54 Abs. 12 – Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften über die artenschutzrechtliche Prüfung von Eisenbahnbetriebsanlagen auf Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Verteidigungsvorhaben wird begrüßt. Eine sachgerechte Standardisierung schafft Rechtssicherheit, beschleunigt Zulassungsverfahren und kann – bei fachgerechter Ausgestaltung – das Schutzniveau sogar erhöhen; sie entspricht einer langjährigen Forderung des DAV (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 7/2022). Aus umweltrechtlicher Sicht ist allerdings darauf zu achten, dass die Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften unionsrechtskonform bleibt. Die Regelvermutungen sollten daher (1) auf gesicherten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und fortlaufend an den Stand der Wissenschaft angepasst werden, (2) als widerlegliche

Vermutungen ausgestaltet sein, die im begründeten Einzelfall eine vertiefte Prüfung zulassen, und (3) unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise erarbeitet und in angemessenen Abständen evaluiert werden. So bleibt die nach Art. 12/16 FFH-RL und Art. 5/9 VRL gebotene Einzelfallbetrachtung in atypischen Konstellationen gewahrt (vgl. EuGH, Rs. C-473/19 und C-474/19 – Skydda Skogen).

7. Deponierecht – Asbest (Verordnung, Art. 6)

Die neue Kategorie „nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle“ (< 0,1 Masse-% Asbest) darf künftig außerhalb von Monobereichen getrennt beseitigt werden, verbunden mit einem Verzicht auf Kontrolluntersuchungen (§ 8 Abs. 5 DepV). Zu beanstanden sind das wertungsoffene und dehnbare Tatbestandsmerkmal der „wirtschaftlich nicht zumutbaren“ Abtrennung sowie der Verzicht auf Kontrolluntersuchungen bei einem Stoff mit erheblichem Faserfreisetzungs- und Gesundheitsrisiko. Der Kontrollverzicht senkt das Überwachungsniveau an sensibler Stelle ab.

Verteiler

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Obergerverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV

- Mitglieder Umweltsrechtsausschuss des DAV

Presse

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP